

Zahl ha010.3-9/2021-4

Verordnung über einen Hundeleinenzwang im Gemeindegebiet Hard erlassen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard in der Sitzung vom 1. Juli 2021

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z. 9 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage (Lageplan) farbig ausgewiesenen Bereiche (rot und orange markiert) der Marktgemeinde Hard.

§ 2 Verbote

Auf den in § 1 erwähnten Flächen (im beigefügten Plan rot dargestellt) ist das freie Laufen lassen von Hunden jeweils zwischen dem 1. Mai und dem 30. September in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr verboten (Leinenzwang). Auf den in § 1 erwähnten Flächen (im beigefügten Plan orange dargestellt) ist das

freie Laufen lassen von Hunden ganzjährig verboten.

Abgesehen von der Verpflichtung gem. § 92 Abs. 2 StVO Verunreinigungen durch Hunde zu beseitigen, sind Hundehalter während des ganzen Jahres verpflichtet, die durch ihren Hund auf den in § 1 erwähnten Flächen verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu entfernen. Die Entsorgung ist über alle öffentlichen Mülleimer möglich.

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat dieser das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.07.2006 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister Dr. Martin Staudinger

Seite 1 / 1

